Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 13.07.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betriebsjahr (§ 1 Abs. 4 Kindertageseinrichtungssatzung) wird die Gebühr für jeden Kalendermonat erhoben.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 werden jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Die Gebühr nach Abs. 2 wird mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge fristgerecht bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Für Kinder bis zur Vollendung ihres 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die Kindergartengebühr wird ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungskategorien der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Kinderkrippe:

•	Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	189 €
•	Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	208€
•	Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden):	229€
•	Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden):	252 €
•	Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden):	278€
•	Buchungskategorie VI (über neun Stunden):	305 €

b) Kindergarten:

•	Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	95€
•	Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	105€
•	Buchungskategorie III (sechs bis sieben Stunden):	115 €
•	Buchungskategorie IV (sieben bis acht Stunden):	126 €
•	Buchungskategorie V (acht bis neun Stunden):	139€
•	Buchungskategorie VI (über neun Stunden):	153 €

Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), die alle das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Krippengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung entfällt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister), die alle das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Kindergartengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung beginnt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist.

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

In den Fällen, in denen ein Anspruch nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gegeben ist, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Piding (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 02.07.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2019, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 03.08.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2019, außer Kraft.

Piding, 13.07.2020

Hannes Holzner

1. Bürgermeister